

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 20. Februar 2024
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 20. Februar 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung von § 1 Abs. 3 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 20. Februar 2024 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1

§ 1 Abs. 3 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern zuletzt geändert mit Beschluss der ARK vom 14. Juni 2022 mit Wirkung zum 01. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern werden die Worte *die nächste volle Stunde* ersatzlos gestrichen. § 1 Abs. 3 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern erhält damit folgende Fassung:

(3) Der Dienstgeber darf im Kalenderjahr höchstens 65 Bereitschaftsdienste anordnen. Durch Dienstvereinbarung kann die Anzahl der Bereitschaftsdienste auf bis zu 96 erhöht werden. In diesem Fall erhält der Dienstnehmer/ die Dienstnehmerin eine Antrittsprämie i.H.v. 18 EUR für jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr mit der Entgeltzahlung des übernächsten Monats, der auf den 66. Bereitschaftsdienst folgt.

Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen verringert sich die Anzahl der zu leistenden Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 1 und 2 im Verhältnis ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung. Dabei werden die Bereitschaftsdienste ab einem Wert von 0,5 auf ~~die nächste volle Stunde bzw.~~ den nächsten vollen Dienst auf-, bei Werten, die unter 0,5 liegen, wird auf ~~die nächste volle Stunde bzw.~~ den nächsten vollen Dienst abgerundet. Die Begrenzung für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach Satz 3 kann durch Nebenabrede zum Dienstvertrag aufgehoben werden (insbesondere bei reinen Nachtbereitschaften).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Begründung:

Bei der Berechnung der maximal möglichen Anzahl von Bereitschaftsdiensten für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen kann es grds. zu keiner stundenweisen Betrachtung kommen. Daher handelt es sich bei den Worten „auf die nächste volle Stunde“ in § 1 Abs. 3 Abschnitt I Anlage 11 AVR-Bayern um einen redaktionellen Fehler, der aus der bis 31.12.2022 geltenden Anlage 11 lit. A) wortgleich in die neue Anlage 11 überführt wurde.

PA – 20.02.2024